

## Die besondere Verantwortung des Pädagogen

Die reaktionären Schwaben beteiligen sich besonders gern an Denunziation und Hetzjagd. Es ist daher überhaupt nicht verwunderlich, daß die unsägliche Berufsverbotspraxis in Baden-Württemberg in den achtziger Jahren immer noch betrieben wurde, als die anderen Bundesländer von dem sogenannten *Extremistenerlaß* längst abgerückt waren. Mit deutscher Gründlichkeit haben die Betonköpfe im Kultusministerium und den Oberschulämtern ihren Lehrern mit Drohungen und Disziplinarmaßnahmen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit eingeschränkt.

Ein Beispiel: Am 11. April 1981 fand in Karlsruhe ein von "Bürgerinitiativen und Komitees gegen Berufsverbote" veranstaltetes *"Spektakel gegen Berufsverbote"* statt. Den hierfür formulierten *"Aufruf gegen Berufsverbote"* in der Bundesrepublik Deutschland haben zahlreiche Künstler und Mandatsträger unterzeichnet (unter anderem auch der FDP-Politiker Hinrich Enderlein, der Jahre später in Brandenburg selbst Kultusminister wurde). Die Oberschulämter im Schwabenland hatten nun tatsächlich nichts Besseres zu tun, als die Unterschriftenlisten nach Lehrerinnen und Lehrern zu durchforsten. Diesen wurde dann von dem jeweils zuständigen Oberschulamtspräsidenten ein "Belehrungsschreiben" zugestellt. Darin wurde die Unterschriftsleistung gegen die Berufsverbotspraxis als *"schuldhafter Verstoß gegen die besondere Beamtenpflicht des § 73 Satz 3 des LBG"* gewertet. Den betroffenen Lehrern wurde ferner mitgeteilt, ihr Verhalten erfülle *"die Voraussetzung eines Dienstvergehens nach § 95 Abs. 1 LBG"*, *"im Wiederholungsfall"* wurde ihnen *"mit der Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen"* gedroht, und sie wurden belehrt: *"Gerade als Lehrer, der sich seiner besonderen Verantwortung als Pädagoge bewußt sein muß, hätten Sie sich deshalb nicht durch Mitunterzeichnung hinter den Aufruf stellen dürfen."* Außerdem wurde ihnen mitgeteilt, daß das Präsidenten-Schreiben zu den Personalakten genommen werde. Wer gegen diese Maßnahme Widerspruch einlegte, wurde mit solchen Sätzen abgewiesen: *"Ihrem Wunsch auf Entfernung dieses Vorgangs aus der Personalakte kann nicht entsprochen werden. Ihr Schreiben wurde ebenfalls zu Ihren Personalakten genommen."*

Die Genugtuung kam zwar reichlich (nach) Späth, aber sie kam: Im September 1995 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, daß der deutsche "Radikalenerlaß" ein Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1950 darstellt: Der Staat muß demnach auch Beamten die Meinungsfreiheit garantieren.

Bekanntlich ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte allein dafür zuständig, über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu wachen, und seine Entscheidungen sind für Deutschland bindend.

Wird man nun erwarten dürfen, daß die OSA-Präsidenten das durchführen, was sie den Betroffenen im Jahr 1981 verweigert haben, nämlich die umgehende Entfernung der entsprechenden Unterlagen aus den Personalakten? Sie könnten ja stattdessen eine Notiz aufnehmen, die in etwa so lauten könnte: *Dieser Beamte hat sich als demokratischer Staatsbürger erwiesen. Er hat sich für die Wahrung des grundgesetzlich garantierten Rechts auf Meinungsfreiheit eingesetzt, obwohl er wußte, daß dieser Einsatz ihm ein Disziplinarverfahren und berufliche Nachteile einbringen konnte. Das Kultusministerium und der zuständige Oberschulamtspräsident sprechen ihm für diese aufrechte und vorbildliche Haltung Dank und Anerkennung aus.*